

Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung

Information für Rentenempfänger

Wenn Sie Pflichtversicherter einer gesetzlichen Kranken-/Pflegekasse sind:

Wer muss Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge zahlen?

Die Zusatzversorgungskasse Sachsen (ZVK) hat aufgrund gesetzlicher Bestimmungen grundsätzlich von jeder Betriebsrente (Versorgungsbezug) Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung einzubehalten. Ausgenommen davon sind Betriebsrentenanteile, für die die staatliche Riester-Förderung genutzt wurde oder die auf Beiträgen zur ZusatzrentePlus nach Ende einer Beschäftigung (Fortführung) beruhen.

Für die Krankenversicherung gilt seit 01.01.2025 ein monatlicher Freibetrag von 187,25 €. Für Betriebsrentenanteile, die über dem Freibetrag liegen, werden Beiträge zur Krankenversicherung abgeführt. Erhalten Sie mehrere Versorgungsbezüge, rechnet die Krankenkasse diese zusammen und entscheidet beim Überschreiten des Freibetrags, bei welchem Versorgungsbezug der Freibetrag angerechnet wird.

Für die Pflegeversicherung gilt Folgendes: Liegen Ihre monatlichen Versorgungsbezüge unter dem Grenzbetrag von 187,25 € (Wert für das Jahr 2025), besteht keine Beitragspflicht. Bei Überschreiten des Grenzbetrags sind Beiträge für die gesamten Versorgungsbezüge zu entrichten.

Nach Beginn Ihrer Betriebsrente prüft Ihre Krankenkasse, ob Beitragspflicht besteht. Ergibt sich aufgrund einer Meldung der Krankenkasse eine Änderung der Beitragshöhe, erstatten wir zu viel einbehaltene Beiträge bzw. verrechnen nachzuentrichtende Beiträge mit Ihrer laufenden Rente.

Wird Ihre Rente wegen Geringfügigkeit einmalig abgefunden oder erfolgt eine einmalige Kapitalauszahlung aus der ZusatzrentePlus, meldet die ZVK lediglich die Höhe der Abfindung an die Krankenkasse. In diesem Fall gilt 1/120 der Leistung als monatlicher Zahlbetrag für längstens 120 Monate. Ihre Krankenkasse setzt sich für die Zahlung der Beiträge mit Ihnen in Verbindung.

Wie hoch sind die Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge?

Seit 01.01.2015 beträgt der allgemeine Beitragssatz in der gesetzlichen Krankenversicherung 14,6 %. Daneben kann Ihre Krankenkasse einen Zusatzbeitrag erheben, dessen Höhe sie selbst festlegt. Ändert sich in Zukunft der Zusatzbeitrag, wird dies bei Versorgungsbezügen stets zwei Monate später umgesetzt. Im Gegensatz zur gesetzlichen Rente müssen Sie den Gesamtbeitrag für Leistungen der ZVK selbst tragen.

Der Beitragssatz in der gesetzlichen Pflegeversicherung beträgt:

- 3,60 % für Eltern von leiblichen Kindern, Adoptiv-, Pflege- oder Stiefkindern,
- 4,20 % für Kinderlose ab einem Alter von 23 Jahren,
- 3,60 % für Kinderlose unter 23 Jahren.

Der Beitragssatz für Eltern bezieht sich auf ein Kind. Ab dem 2. bis zum 5. Kind wird der Beitrag um 0,25 Prozentpunkte pro Kind gesenkt, solange das Kind das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Zur Erhebung und zum Nachweis der Kinderzahl soll ein zentrales digitales Abrufverfahren entwickelt werden. Dieses wird voraussichtlich ab dem 01.04.2025 zur Verfügung stehen. Um den Abschlag für das 2. bis 5. Kind früher berücksichtigen zu können, übersenden Sie uns bitte eine formlose Mitteilung mit einem Nachweis des Geburtsdatums der betroffenen Kinder (z. B. Kopie Geburtsurkunde, Auszug Familienbuch, Kopie Adoptionsurkunde).

Wenn Sie freiwillig Versicherter einer gesetzlichen Kranken-/Pflegekasse sind:

In diesem Fall führen Sie Ihre Beiträge selbst ab. Die ZVK meldet lediglich die Höhe der Betriebsrente an die Krankenkasse.

Wenn Sie privat kranken- und pflegeversichert sind:

Die ZVK nimmt keine Meldungen gegenüber Ihrer Versicherung vor. Für die Beitragszahlung sind Sie selbst verantwortlich.

Wir beraten Sie gern!

Haben Sie noch Fragen? Wir beraten Sie gern an unserer Telefon-Hotline: **0351 4401-446**.